|  |
| --- |
| **Merkblatt** |

**A. Allgemeines**

**a) Gaststättengesetz (GastG)**

Aus besonderem Anlass kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden. Einer Gestattung nach § 12 GastG bedarf es, wenn vorübergehend gewerbsmäßig Alkohol außerhalb einer bestehenden, erlaubten Gaststätte zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht wird. Bei der gewerbsmäßigen Verabreichung alkoholischer Getränke muss Gewinnerzielungsabsicht, Selbständigkeit und Fortsetzungsabsicht vorliegen. Keiner Erlaubnis bedarf daher beispielsweise:

* die gewerbsmäßige Verabreichung von ausschließlich nichtalkoholischen Getränken,
* die Verabreichung von alkoholischen Getränken zum Selbstkostenpreis.

Im zuletzt genannten Fall ist der Erlaubnisbehörde allerdings eine entsprechende schriftliche Erklärung vorzulegen.

Wer an mehr als 12 Tagen im Jahr am selben Ort gewerbsmäßig alkoholische Getränke verabreicht, bedarf einer Erlaubnis nach § 2 GastG.

Eine Gestattung wird in der Regel auf die Dauer von maximal 4 Tagen bewilligt.

**b) Sonn- und Feiertagsgesetz (FTG)**

Veranstaltungen, für die eine Gestattung erforderlich ist, werden nach § 7 und § 9 FTG an Sonntagen sowie gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen (Ausnahme 1. Mai und 3. Oktober) erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes \*) zugelassen; am Allgemeinen Buß- und Bettag kann während der Zeit des Hauptgottesdienstes sowohl am Vormittag als auch am Abend keine Gestattung erteilt werden.

Ausnahmen bedürfen der besonderen Bewilligung.

Gestattungen nach § 12 GastG werden nach § 8 FTG nicht erteilt am:

* Karfreitag ab 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr
* Totengedenktag (Sonntag vor dem 1. Advent) ab 05:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Öffentliche Tanzunterhaltungen sind gem. § 10 FTG wie folgt verboten:

* Gründonnerstag von 18:00 bis 24:00 Uhr
* Karfreitag ganztägig
* Karsamstag von 00:00 bis 20:00 Uhr
* an Allerheiligen, wenn Allerheiligen auf die Wochentage
	+ Montag bis Freitag fällt, von 03:00 bis 24:00 Uhr
	+ Samstag oder Sonntag fällt, von 05:00 Uhr bis 24:00 Uhr
* Allgemeiner Buß- und Bettag von 03:00 bis 24:00 Uhr
* Volkstrauertag von 05:00 bis 24:00 Uhr
* Totengedenktag von 05:00 bis 24:00 Uhr

\*) = Die Zeit des Hauptgottesdienstes wird von der Ortspolizeibehörde nach Anhörung der Pfarrämter bekannt gemacht.

**c) Benutzung öffentlicher Gebäude oder öffentlicher Flächen**

Soweit öffentliche Gebäude oder Flächen benutzt werden, sind die jeweils geltenden Vertragsbedingungen und Benutzungsordnungen zu beachten.

**B. Jugendschutzrechtliche Vorschriften**
Nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) sind
a) **Kinder** Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind und
b) **Jugendliche**, die 14 aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass

* **Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren** der Aufenthalt bei Veranstaltungen, die der gaststättenrechtlichen Erlaubnis (Gestattung) bedürfen, verboten ist, es sei denn, sie sind in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person.
* **Jugendlichen ab 16 Jahren** der Aufenthalt bei Veranstaltungen, die der gaststättenrechtlichen Erlaubnis (Gestattung) bedürfen, ab 24:00 Uhr verboten ist, es sei denn, sie sind in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person.
* an **Kinder und Jugendliche** kein Branntwein, keine branntweinhaltigen Getränke (wie z. B. Alkopops) oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, abgegeben werden dürfen. Auch der Verzehr solcher Getränke und Lebensmittel ist für diesen Personenkreis in der Gaststätte verboten.
* an **Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren** auch keine anderen alkoholischen Getränke abgegeben werden dürfen oder der Verzehr solcher Getränke in der Gaststätte gestattet werden darf, es sei denn, sie sind in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person.

**C. Nichtraucherschutz**

1. **des Bundes
(§ 10 des Jugendschutzgesetzes)**

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden.

1. **des Landes Baden-Württemberg
(§ 7 Landesnichtraucherschutzgesetz)**

In **Gaststätten** ist das Rauchen untersagt. Gaststätten im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe, die Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personen zugänglich ist und den Vorschriften des Gaststättengesetzes unterliegt.

Dies gilt nicht für **Bier-, Wein- und Festzelte** sowie die Außengastronomie und die im Reisegewerbe betriebenen Gaststätten.

Das **Rauchen ist zulässig**
1. in vollständig abgetrennten **Nebenräumen**, wenn und soweit diese Räume in deutlich erkennbarer Weise als Raucherräume gekennzeichnet sind und die Belange des Nichtraucherschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden,

2. in **Gaststätten mit weniger als 75 Quadratmetern** Gastfläche und ohne abgetrennten Nebenraum, wenn keine oder lediglich kalte Speisen einfacher Art zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, Personen mit nicht vollendetem 18.Lebensjahr der Zutritt verwehrt wird und die Gaststätten am Eingangsbereich in deutlich erkennbarer Weise als Rauchergaststätten, zu denen Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr keinen Zutritt haben, gekennzeichnet sind.

In **Diskotheken** ist das Rauchen **nur in vollständig abgetrennten Nebenräumen ohne Tanzfläche zulässig**, wenn der Zutritt zur Diskothek auf Personen ab vollendetem 18.Lebensjahr beschränkt ist und die Nebenräume in deutlich erkennbarer Weise als Raucherräume gekennzeichnet sind.

**D. Berechnung der höchst zulässigen Zahl der Besucher**

 Sofern kein Belegungsplan vorhanden ist, ist die Höchstzahl der Veranstaltungsbesucher zu ermitteln.

Maßgebend ist dabei:

a) die für die Veranstaltungsbesucher zur Verfügung stehende Grundfläche und

b) die Breite der zur Verfügung stehenden Rettungswege (lichtes Maß der ´Türbreiten).

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind Nebenräume (Flure, Toiletten usw.) nicht zu berücksichtigen. Flächen hinter Theken, Bühnenräume, zu denen Veranstaltungsbesucher keinen Zugang haben oder Bereiche in den aus-schließlich DJs tätig sind, entfallen bei der Ermittlung der Grundfläche ebenfalls.

Die Höchstzahl der Besucher aufgrund der Grundfläche ist wie folgt zu ermitteln:

*Netto-Grundfläche mal 2 Personen = Besucher-Höchstzahl 1*

Bei der Ermittlung der Breite der zur Verfügung stehenden Rettungswege ist die Summe der Breite der in den Rettungswegen liegenden Türen, die von den Veranstaltungsbesuchern benutzt werden können, anzugeben. Liegen mehrere Türen hintereinander, so ist jeweils nur ein Durchlass und zwar der im Rettungs-weg liegende engste maßgebend.

Die Höchstzahl der Besucher aufgrund der zur Verfügung stehenden Rettungswege ist wie folgt zu ermitteln:

*Summe der Breite der in den Rettungswegen liegenden Türöffnungen mal 150 Personen = Besucher- Höchstzahl 2*

Die verbindliche Höchstzahl der Veranstaltungsbesucher ist der aufgrund der Grundfläche oder nach der Breite der Rettungswege ermittelte niedrigste Wert.

Der Erlaubnisbehörde sind auf Verlangen Planunterlagen über die Veranstaltungsräume einschließlich der Rettungswege vorzulegen.

a) **Berechnung nach Grundfläche**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| qm | mal 2 Personen = | Personen |

qm mal 2 Personen = Personen

b) **Berechnung nach der Breite der Rettungswege**

|  |  |
| --- | --- |
| Hauptausgang | m |
| Nebenausgang | m |
| Nebenausgang | m |
| Nebenausgang | m |
| Nebenausgang | m |
| Summe | m | mal 150 Personen= | Personen |

Maßgebend ist die ermittelte niedrigere Zahl.

**E. Lärmschutz**

Es sind die Immissionswerte gemäß TA Lärm einzuhalten.